



SERV Kompakt

Eine Zusammenfassung für den praktischen Gebrauch

Inhalt

Einleitung	2
SERV – Einbettung und Umfeld	4
Deckungspraxis	12
Voraussetzungen für den Abschluss einer Versicherung	14
Vom Antrag zur Versicherungspolice	24
Versicherbare Risiken	28
Produkte	30
Prämien	42
Versicherungsfall und Forderungsmanagement	48
Kontakt	52

3. Ausgabe, März 2010



Einleitung

Die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes. Sie unterstützt die Schweizer Exportwirtschaft und ist in jenen Bereichen des Kreditversicherungsmarktes tätig, in denen sich private Anbieter nicht oder nur sehr selektiv engagieren.

Dank der Dienstleistungen der SERV kommen in der Schweiz jährlich Exporte in Milliardenhöhe zustande. Diese Aufträge sichern Schweizer Arbeitsplätze sowohl in der Exportwirtschaft als auch in deren Zulieferindustrie.

Um den negativen Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf die Schweizer Exportwirtschaft entgegenzuwirken, hat der Bund die SERV im Rahmen der Stabilisierungsmassnahmen II beauftragt, ihr Produktangebot zu erweitern. Ziel der neuen Produkte ist es, Schweizer Exporteuren den Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten zu erleichtern und ihre Liquidität zu erhalten.

Die vorliegende Broschüre informiert über die Grundlagen der SERV und zeigt ihre Leistungen und ihre Funktionsweise auf. Sie ist einerseits als Einstieg in das Thema der Exportrisikoversicherung konzipiert und andererseits als Nachschlagewerk geeignet.

Für weiterführende Informationen stehen Ihnen die Mitarbeitenden der SERV zur Verfügung. Kontaktangaben finden Sie auf Seite 52.



SERV – Einbettung und Umfeld

Geschäftspolitik

Grundlagen

Die Geschäftspolitik der SERV leitet sich aus dem SERV-Gesetz (SERVG) und der SERV-Verordnung (SERV-V) sowie den strategischen Zielen des Bundesrates ab. Die SERV hält die Verpflichtungen ein, welche die Schweiz im Rahmen internationaler Vereinbarungen übernommen hat. Dazu gehören insbesondere das Exportkreditarrangement der OECD und die Grundsätze der Berner Union.

Ziele

Die SERV trägt zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Schweiz bei. Sie fördert den Wirtschaftsstandort Schweiz, indem sie der schweizerischen Exportwirtschaft die Teilnahme am internationalen Wettbewerb erleichtert (Art. 5 SERVG).

Zu diesem Zweck bietet sie auf der Basis ihrer Deckungspraxis risikospezifische Absicherungsmöglichkeiten an. Die SERV überprüft ihre Deckungspraxis im Dialog mit Exporteuren und Banken regelmässig und entwickelt sie ständig weiter.

Sie legt Wert auf Transparenz und kundenorientierte Beratung, damit ihre Kunden alle Möglichkeiten der Exportversicherung kennen und nutzen können. Der Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) misst sie dabei besondere Bedeutung bei.

Die SERV versteht sich gegenüber ihren Kunden als verlässliche Partnerin, die insbesondere auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ein angemessenes Deckungs- und Beratungsangebot zur Verfügung stellt.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Aus den rechtlichen Grundlagen erwachsen der SERV Auflagen, denen sie in ihrer Geschäfts- und Deckungspraxis Rechnung trägt. Dabei hält sie sich unter anderem an folgende Rahmenbedingungen:

Subsidiarität

Die SERV handelt ergänzend zum bestehenden Marktangebot. Sie versichert grundsätzlich nur Risiken, welche nicht marktfähig sind oder für die keine hinreichenden Versicherungsangebote bestehen. Bei der Unterscheidung von marktfähigen und nicht marktfähigen Risiken orientiert sich die SERV im Wesentlichen an den Mitteilungen der Europäischen Kommission.

Eigenwirtschaftlichkeit

Die SERV arbeitet eigenwirtschaftlich, wobei die Eigenwirtschaftlichkeit langfristig beurteilt wird. Das bedeutet, dass die Prämien und sonstigen Erträge der SERV ausreichen, um die Schäden, die Risikokosten sowie die betrieblichen Kosten zu bezahlen. So stellt sie sicher, dass dem Bund langfristig keine Kosten entstehen und die internationalen Verpflichtungen und Vereinbarungen eingehalten werden.

Aussenpolitische Verträglichkeit

Die SERV berücksichtigt bei ihren Geschäften die aussenpolitischen Ziele des Bundes in den Bereichen Umwelt, Entwicklung, Menschenrechte, Demokratie und friedliches Zusammenleben der Völker.

Internationale Regeln über Exportkredite

Die staatlichen Exportkreditversicherer (ECA, Export Credit Agencies), von denen es weltweit rund 60 gibt, arbeiten auf verschiedenen internationalen Plattformen zusammen. Dabei geht es in erster Linie darum, allgemeingültige Grundsätze für Kreditbedingungen im internationalen Handel zu erarbeiten sowie Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Die wichtigsten internationalen Organisationen in diesem Zusammenhang sind die OECD, die Berner Union und der Pariser Club.

OECD

Die Vereinbarungen auf OECD-Ebene streben insbesondere die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen an. Ein wichtiger Bestandteil dieser Vereinbarungen ist darum die Festlegung von Mindestprämien staatlich garantierter Exportfinanzierungen.

Arrangement

Das OECD-Exportkreditarrangement von 1998 wurde von 33 Ländern unterzeichnet: von Australien, der EU (25 Staaten), von Japan, Korea, Kanada, Neuseeland, Norwegen, den USA und der Schweiz. Es regelt den Umgang mit Geschäften, die eine Kreditlaufzeit von 24 Monaten oder mehr aufweisen.

Exportfinanzierungen

Für staatlich garantierte Exportfinanzierungen mit einer Kreditlaufzeit von 24 Monaten oder mehr gilt unter anderem:

- Barzahlung (An- und Zwischenzahlung) von mindestens 15 Prozent, fällig spätestens beim Starting Point;
- Definition des Starting Point (Beginn der Kreditrückzahlungsperiode);
- Mindestzinssatz CIRR¹ (bei staatlichen Krediten);
- Maximale Kreditfrist:

Importland:	Konsensus-Kat. I ²	5 Jahre (oder 8,5 Jahre bei vorgängiger Notifikation an die OECD)
	Konsensus-Kat. II ³	10 Jahre
- Lokalkosten: 15 Prozent sind generell versicherbar; auf Einzelfallbasis und gegen vorgängige Notifikation an die OECD sind bis maximal 30 Prozent des Exportlieferwertes (oder 23 Prozent des Gesamtauftragswertes) versicherbar.

¹ Commercial Interest Reference Rate (währungsspezifische Referenzzinssätze, in der Regel die Rendite von Staatsanleihen plus 100 Basispunkte)

² Jährliche Definition durch die Weltbank auf Basis des Pro-Kopf-Einkommens

³ Alle nicht unter Kat. I fallende Länder

Abweichende Bestimmungen gelten für Schiffe, nukleare Kraftwerke, erneuerbare Energien, Wasserprojekte, Flugzeuge und für Projektfinanzierungen.

Matching

Werden einem Käufer Konditionen eingeräumt, die über die Bestimmungen des OECD-Arrangements hinausgehen, sind die übrigen OECD-Mitglieder vorgängig zu informieren (Notifikation an die OECD). Diese haben das Recht, ihre Finanzierungsbedingungen den notifizierten Abweichungen anzupassen. Die Mitglieder sind berechtigt, von der Exportkreditversicherung umfassende Angaben über das betreffende Exportgeschäft zu verlangen.

Berner Union

Die Berner Union mit Sitz in London setzt sich für die Akzeptanz von Grundsätzen im internationalen Handel und für die Disziplin bei der Einhaltung von Kreditbedingungen ein.

Dazu gehören unter anderem:

- maximale Rückzahlungsperioden, je nach Art des Exportgutes und -betrages;
- die Festlegung des Beginns der Rückzahlungsperiode.

Über 50 staatliche und private Exportkreditversicherer aus mehr als 40 Ländern sind Mitglied dieser internationalen Vereinigung. Die Berner Union stellt den Informationsaustausch unter den Mitgliedern sicher und sucht nach Lösungen für gemeinsame Probleme.

Pariser Club

Der Pariser Club ist ein internationales Verhandlungsforum für die Umschuldung und den Schuldenerlass von Staatsforderungen gegenüber stark verschuldeten Ländern.

Umwelt, Entwicklung und Transparenz

Die SERV berücksichtigt die Grundsätze der schweizerischen Aussenpolitik (Art. 6 SERVG). Dabei bewegt sich die SERV manchmal in einem Spannungsfeld zwischen der Förderung der Schweizer Exportwirtschaft und ausen- sowie umweltpolitischen Überlegungen. Dies erfordert eine anspruchsvolle Interessenabwägung, welche die SERV sehr ernst nimmt.

Gemeinsam mit den über 30 Exportkreditversicherungen der anderen OECD-Staaten verfolgt die SERV genau definierte Nachhaltigkeitsziele. Nur eine konsequente internationale Zusammenarbeit und die Bereitschaft für eine angemessene Transparenz machen es möglich, dass die Umwelt- und Sozialstandards der OECD von allen Partnern beachtet werden.

Umwelt

Bei der Berücksichtigung von Umweltaspekten im Zusammenhang mit ihren Geschäften stützt sich die SERV auf internationale Standards und Vereinbarungen. Massgebend sind die Umweltrichtlinien der OECD, die 2001 in Kraft traten und im Rahmen einer regelmässigen Überarbeitung 2007 letztmals angepasst wurden. Gemäss diesen Richtlinien gelten die lokalen Umweltgesetze und die Weltbankstandards («Safeguard Policies») als Massstab für Projekte.

Alle Projekte und projektbezogenen Investitionsgüterlieferungen mit Zahlungsbedingungen ab 24 Monaten und einem Lieferanteil über einem Schwellenwert von zehn Mio. Sonderziehungsrechten (SDR)⁴ werden nach OECD-Richtlinien geprüft, sofern es sich um Lieferungen für neue Projekte bzw. wesentliche Projekterweiterungen handelt. Projekte unterhalb dieses Schwellenwertes werden dann geprüft, wenn sie sich an sensitiven Standorten befinden. Für alle übrigen Projekte (geringerer Schwellenwert, geringere Laufzeit, Lieferung an bestehende Anlage) wird eine einfache Umweltprüfung durchgeführt, welche sich an den OECD-Standards orientiert.

Entwicklung

Auch bei der Beurteilung von entwicklungspolitischen Fragen berücksichtigt die SERV die Grundsätze der schweizerischen Aussenpolitik. Bei grösseren Lieferungen in einkommensschwache Entwicklungsländer müssen die Antragsteller einen Fragebogen ausfüllen, der Auskunft über die Auswirkungen im Projektland gibt. Dabei geht es beispielsweise um Beschäftigung, Arbeitsbedingungen und soziale Fragen. Durch diese Zusatzinformationen kann die SERV die entwicklungspolitischen Folgen im Importland einschätzen und beurteilen.

⁴ Zehn Mio. SDR entsprechen ungefähr 17,3 Mio. CHF (Quelle: IWF, Stand März 2009)

Sustainable Lending Für Exportgeschäfte in die einkommensschwächsten Entwicklungsländer werden Versicherungen nur gewährt, wenn die Projekte zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes beitragen. Die SERV wendet dabei die generellen OECD-Richtlinien (u. a. «Unproductive Expenditures») sowie die «Principles and Guidelines to Promote Sustainable Lending» der OECD an. Diese sind für Lieferungen an öffentliche Beschaffer und für Kreditlaufzeiten ab zwölf Monaten verbindlich. Sie schreiben vor, dass Projekte die Auflagen des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank berücksichtigen müssen. Die SERV tauscht zu diesem Zweck im Prüfungsprozess Informationen mit der Weltbank und dem IWF aus, um sicherzustellen, dass die versicherten Geschäfte – sofern es sich um öffentliche Käufer handelt – im Einklang mit den vereinbarten Weltbankprogrammen stehen.

Korruption Die SERV setzt voraus, dass der Exporteur sowohl die schweizerischen Gesetze als auch die Gesetze im Käuferland einhält. Dies gilt auch für den Fall der Korruption. Liegen begründete Vermutungen oder Verdachtsmomente für eine Bestechung vor, veranlasst die SERV entsprechende Abklärungen. Bei erwiesener Bestechung wird der Versicherungsantrag abgelehnt.

Liegen Beweise erst nach dem Abschluss der Versicherungspolice vor, kann diese widerrufen werden, da den Entscheidungsorganen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein wesentliches Beurteilungselement vorenthalten wurde. Mit der gleichen Begründung kann die Entschädigung eines geltend gemachten Schadens verweigert werden. Ein befristeter Ausschluss von zukünftigen Versicherungspolice kann zudem in schwerwiegenden Fällen in Betracht gezogen werden. Die SERV ermuntert die Exporteure, angemessene interne Kontrollprozesse zur Korruptionsbekämpfung zu entwickeln, umzusetzen und zu dokumentieren.

Transparenz Projekte, bei welchen die SERV die Einhaltung von Grundsätzen des Umweltschutzes und der Entwicklungspolitik genau abklären muss, ziehen das öffentliche Interesse auf sich. Um diesen Interessen zu begegnen, verfolgt die SERV eine klare Informationspolitik. So organisiert sie regelmässig Gespräche mit NGO (Non-Governmental Organizations, Nicht-Regierungsorganisationen) und bietet bei Bedarf Ad-hoc-Sitzungen zu wichtigen Projekten an. Diese Gespräche gewähren Einblick in die Tätigkeit der SERV und dienen als Diskussionsplattform mit dem Ziel, unterschiedliche Anliegen in die zu erarbeitenden Lösungen einzubringen.

Im Sinne der Transparenz und nach Rücksprache mit dem Exporteur publiziert die SERV Projekte auf ihrer Webpage, die einen Lieferwert von über zehn Mio. CHF aufweisen.

Unterstützung von erneuerbaren Energien und Wasserprojekten Die SERV unterstützt Geschäfte von Schweizer Exporteuren im Bereich erneuerbarer Energien und Wasserprojekte aufgrund der OECD-Vereinbarungen mittels besonders günstigen Konditionen. Es können zum Beispiel Kreditlaufzeiten von bis zu 15 Jahren vereinbart werden, um eine tragfähige Finanzierung der Projekte zu ermöglichen. Diese Regel gilt neben der Wind-, Wasser-, Geothermal-, Gezeitenkraft-, Solar-, und Bioenergie auch für Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungsprojekte.



Deckungspraxis

Exportgeschäfte erfordern verschiedene Deckungsmöglichkeiten. Dabei wird nicht nur zwischen der Absicherung von Risiken vor bzw. nach Versand der Ware unterschieden, sondern auch nach Laufzeit der Kredite und nach verschiedenen Risikogruppen wie Ländern, Banken und privaten Käufern.

Die SERV unterhält je eine Liste der Länder und der Banken, die für eine SERV-Versicherung zugelassen sind. Diese Listen werden ständig aktualisiert.

Länder Die Länder werden in acht verschiedene Länderkategorien unterteilt (Kategorien 0–7, 0 für das kleinste, 7 für das grösste Risiko). Die entsprechende Länderliste ist unter www.serv-ch.com > Deckungspraxis > Länderliste abrufbar.

Banken Die Bankenliste beinhaltet die zurzeit generell für die Deckung des wirtschaftlichen Risikos akzeptierten Institute und ist unter www.serv-ch.com > Deckungspraxis > Bankenliste abrufbar. Die Banken werden in die Kategorien 1–5 eingeteilt (Bankenkategorie 1 für das kleinste und Bankenkategorie 5 für das grösste Risiko). Nicht namentlich aufgeführte Banken können bei ausreichender Bonität ebenfalls gedeckt werden.

Privates Käuferrisiko Bei der Versicherung des privaten Käuferrisikos stützt sich die SERV auf folgende Informationen:

- Fragebogen «privates Käuferrisiko» (vom Versicherungsnehmer auszufüllen);
- Geschäftsberichte des Käufers über die letzten drei Jahre inkl. Revisionsberichte;
- Weitere Informationen wie Broschüren, Kreditauskünfte, Marktstudien usw.

Mit Hilfe dieser Unterlagen analysieren die Spezialisten der SERV die Unternehmung und teilen sie, sofern das Risiko akzeptabel ist, in eine der fünf Risikoklassen ein (Käuferkategorie 1 für das kleinste und Käuferkategorie 5 für das grösste Risiko). Für diese Kreditanalyse verlangt die SERV eine nach dem Auftragswert abgestufte Prüfprämie. Wenn zu wenige Informationen vorliegen oder bei Unklarheiten kann die SERV, nach Absprache mit dem Antragsteller, weitere Informationsquellen vor Ort einschalten (Botschaften, OSEC, Ratingagenturen, Banken, Berater usw.).



Voraussetzungen für den Abschluss einer Versicherung

Allgemeines

Die Ausstellung einer Versicherungspolice ist an Voraussetzungen gebunden, die aufgrund internationaler Vereinbarungen sowie aufgrund der schweizerischen Gesetzgebung wirksam werden. Grundlegende Voraussetzungen müssen insbesondere in Bezug auf die Herkunft von Exportgütern, auf Zahlungsbedingungen und – sofern notwendig – auf Sicherheiten erfüllt sein. Je nach Art des Exportgutes (Konsumgüter, Investitionsgüter, Dienstleistungen) gelten andere Voraussetzungen.

Grundvoraussetzungen

- der Exporteur ist in der Schweiz niedergelassen und im Handelsregister eingetragen;
- das Exportgeschäft betrifft Lieferungen und Dienstleistungen, die schweizerischen Ursprungs sind oder einen angemessenen schweizerischen Wertschöpfungsanteil enthalten;
- der Besteller hat Sitz oder Wohnsitz im Ausland;
- das zu versichernde Exportgeschäft ist mit den Grundsätzen der Geschäftspolitik der SERV vereinbar.

Versicherbare Exporte

- Exporte von Investitionsgütern (siehe Kapitel «Exportgeschäfte mit Investitionsgütern und/oder vergleichbaren Dienstleistungen», Seite 17);
- Exporte von Konsumgütern (siehe Kapitel «Exportgeschäfte mit Konsumgütern und/oder vergleichbaren Dienstleistungen», Seite 19);
- Exporte von Teilen und Komponenten (siehe Kapitel «Exportgeschäfte mit Teilen und Komponenten und/oder vergleichbaren Dienstleistungen», Seite 20);
- Projektfinanzierungen, die an Exportgeschäfte gebunden sind (siehe «Projektfinanzierungen», Seite 22);
- Bau- und Ingenieurarbeiten sowie andere Dienstleistungen;
- Lizenz- und Know-how-Verträge;
- Konsignationslager im Ausland oder temporär ausgeführte Messegüter;
- Vertragsgarantien (Bietungs-, Anzahlungs-, Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsgarantien).

Warenursprung/ Ausländische Zulieferungen

Die Lieferungen oder Leistungen müssen entweder schweizerischen Ursprungs sein oder einen angemessenen schweizerischen Wertschöpfungsanteil enthalten. Der ausländische Zuliefer- oder Leistungsanteil soll in der Regel 50 Prozent des Auftragswertes nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann er maximal 70 Prozent des Auftragswertes betragen.

Die SERV beurteilt von Fall zu Fall, in welchem Umfang ausländische Zulieferungen oder Leistungen mitversichert werden können. Wichtige Faktoren bei dieser Beurteilung sind die Risikobeurteilung, der absolute Wert der ausländischen Zulieferungen sowie anderweitige Absicherungsmöglichkeiten wie etwa Rückversicherungen. Übersteigt der ausländische Zuliefer- oder Leistungsanteil inklusive Lokalausgaben 50 Prozent des Auftragswertes, wird ein Prämienzuschlag erhoben.

Lokale Kosten

Lokale Kosten sind Lieferungen und Leistungen aus dem Bestellerland, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Ausfuhrgeschäft des Exporteurs stehen und Teil seiner Exportforderung gegen den Käufer sind. Darunter fallen beispielsweise die Kosten für das Erstellen von Gebäuden für eine zu liefernde Anlage. Bei Exportfinanzierungen, welche die Dauer von 23 Monaten übersteigen, können lokale Kosten bis zu einer Höhe von maximal 30 Prozent des Exportlieferwertes oder 23 Prozent des Gesamtauftragswertes versichert werden. Der Exportlieferwert entspricht dabei dem Gesamtauftragswert abzüglich der versicherbaren lokalen Kosten.

Fremdwährungen

Die SERV stellt Policen grundsätzlich in Schweizer Franken aus. Die Policen können aber auch in Euro oder US-Dollar ausgestellt werden, sofern das Export- oder das daran gebundene Finanzierungsgeschäft auf eine solche Währung lautet und die Laufzeit mindestens 24 Monate beträgt. Zu beachten ist, dass bei Policen in Euro ein Zuschlag in Höhe von 5 Prozent und bei Policen in US-Dollar ein Zuschlag von 10 Prozent auf die Versicherungsprämie erhoben wird. Prämien und Entschädigungen werden auf Wunsch des Antragsstellers in der Währung der Police oder in Schweizer Franken berechnet.

Die Limitierung des Entschädigungskurses auf die Höhe des Prämienkurses bei Forderungen in Fremdwährungen und Policen in Schweizer Franken kann bei Geschäften mit einer Risikolaufzeit von 24 Monaten und mehr gegen Prämienzuschlag aufgehoben werden.

Exportgeschäfte mit Investitionsgütern und/oder vergleichbaren Dienstleistungen

Umschreibung Investitionsgüter und/oder vergleichbare Dienstleistungen sind Kapitalgüter wie Maschinen und Ausrüstungen von hohem Stückpreis respektive komplette Produktionsanlagen und Projektdienstleistungen.

Zahlungsbedingungen Die Zahlungsbedingungen müssen den internationalen Regeln entsprechen. Bei Investitionsgütern gelten folgende Konditionen:

- mindestens 15 Prozent An- und/oder Zwischenzahlung, zahlbar spätestens beim Starting Point;
- maximal 85 Prozent des Kredits sind in gleich hohen Semesterraten rückzahlbar, wobei die erste Rate spätestens sechs Monate nach dem Starting Point fällig ist.

Bis zu einer Kreditdauer von 23 Monaten kann auf eine Anzahlung verzichtet werden. Die maximale Kreditdauer richtet sich nach der OECD-Konsensuskategorie des Käuferlandes (siehe unter www.serv-ch.com > Deckungspraxis > Länderliste > Land) sowie nach dem Lieferwert und darf folgende Limiten nicht überschreiten:

Lieferwert	Kreditdauer
< 150 000 CHF	max. 2 Jahre
150 000 CHF–250 000 CHF	max. 3 Jahre
250 000 CHF–500 000 CHF	max. 4 Jahre
> 500 000 CHF	5 Jahre oder mehr

Bei Grossprojekten, insbesondere im Infrastrukturbereich, lässt die OECD längere Laufzeiten zu.

Starting Point	<p>Als Starting Point wird das Datum bezeichnet, ab welchem der Käufer einen Nutzen aus der Lieferung respektive Leistung ziehen kann. Dieses Datum bestimmt den Beginn der Rückzahlungsperiode. Bei Investitionsgütern ist der Starting Point wie folgt festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Investitionsgüter, die einzeln verwendbar sind, z. B. Lokomotiven: das effektive oder das mittlere gewichtete Datum der Übernahmen respektive Lieferungen; b) Ausrüstungsgüter für ganze Anlagen, bei welchen der Exporteur nicht für die Inbetriebnahme verantwortlich ist: letzte Lieferung; c) Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen der Exporteur nicht für die Inbetriebnahme verantwortlich ist: Fertigstellung der baulichen Anlage; d) Anlagen, bei welchen der Exporteur für die Inbetriebnahme verantwortlich ist: Betriebsbereitschaft; e) Im Fall von b) bis d), wenn einzelne Teile ausgeführt werden: Hier gilt der Starting Point für den jeweiligen Teil oder den durchschnittlichen Zeitpunkt der einzelnen Teile oder, falls der Exporteur zwar nicht für das ganze Projekt, jedoch für einen wesentlichen Teil verantwortlich ist, der Starting Point für das Gesamtprojekt.
Rückzahlungsraten	<p>Bei einer Kreditdauer bis zwölf Monate gelten keine speziellen Anforderungen. Ab 13 Monaten Kreditdauer sind Kapitalrückzahlungen in gleich hohen Semesterraten (oder Annuitäten bei Leasinggeschäften) erforderlich.</p>

Exportgeschäfte mit Konsumgütern und/oder vergleichbaren Dienstleistungen

Umschreibung	<p>Konsumgüter und /oder vergleichbare Dienstleistungen sind Verbrauchsgüter von kurzer wirtschaftlicher Lebensdauer sowie Dienstleistungen.</p>
Zahlungsbedingungen	<p>Die Zahlungsbedingungen können frei ausgehandelt werden. Die Kreditdauer bei Konsumgütern beträgt maximal sechs Monate nach Übernahme respektive Lieferung.</p>
Starting Point	<p>Bei Konsumgütern ist der Starting Point das effektive oder das mittlere gewichtete Datum der Übernahme respektive Lieferung.</p>
Rückzahlungsraten	<p>Es gelten keine speziellen Anforderungen.</p>

Exportgeschäfte mit Teilen und Komponenten und/oder vergleichbaren Dienstleistungen

Umschreibung	Teile und Komponenten und/oder vergleichbare Dienstleistungen sind Güter in fertigem Zustand zur Erstellung von Investitionsgütern.
Zahlungsbedingungen	Die Kreditdauer beträgt normalerweise sechs Monate nach Übernahme respektive Lieferung, ausnahmsweise bis fünf Jahre, sofern sowohl die Lebensdauer als auch der hohe Stückpreis der Teile dies rechtfertigen.
Starting Point	Bei Teilen und Komponenten ist der Starting Point nicht später als das effektive oder das mittlere gewichtete Datum der Übernahme respektive Lieferung.
Rückzahlungsraten	Bei einer Kreditdauer bis zwölf Monate gelten keine speziellen Anforderungen. Ab 13 Monaten Kreditdauer sind Kapitalrückzahlungen in gleich hohen Semesterraten erforderlich.

Weitere Versicherungsmöglichkeiten

Rückversicherung Wo eine Aufteilung der Lieferung mit unterschiedlicher Herkunft auf mehrere Exportkreditversicherungen (ECA) möglich ist, etwa bei länderübergreifenden Projekten, ist dies für den Exporteur und die finanzierende Bank die einfachste Form der Zusammenarbeit verschiedener ECA. Dabei gewährt die ECA des Hauptlieferanten Deckung für das volle Projektvolumen, während die ausländische ECA die von ihr übernommenen Versicherungsleistungen aus Unterlieferungen absichert. Der Entscheid, ob eine Rückversicherung abgeschlossen werden soll, liegt bei der SERV respektive der involvierten ausländischen ECA.

Für das Rückversicherungsabkommen zwischen dem Erstversicherer und dem Rückversicherer wird eine eigene Police respektive Deckungsbestätigung ausgestellt. Diese hält das im Rückversicherungsabkommen festgelegte Verfahren fest. Bei Rückversicherungen handelt der Rückversicherer im Sinne des Erstversicherers. Es bestehen Rückversicherungsabkommen zwischen der SERV und verschiedenen ECA, welche auf der Webpage unter www.serv-ch.com > International > Rückversicherung > Abkommenübersicht aufgelistet sind.

Mitversicherung Bei einer Mitversicherung liefert ein inländischer Exporteur über einen ausländischen Exporteur an den Käufer. Dieser ausländische Exporteur steht dabei allein in einer direkten Vertragsbeziehung zum Käufer. Der inländische Exporteur wird aber nur entschädigt, wenn der Käufer bezahlt hat («if and when»). Jeder Exporteur versichert die Risiken des Käufers bei seiner nationalen ECA. Da zwischen dem passiven Mitversicherer (ECA des ersten Exporteurs) und dem Käufer keine direkten Vertragsbeziehungen bestehen, lässt der passive Mitversicherer seine Interessen durch den aktiven Mitversicherer auf der Grundlage eines Mitversicherungsabkommens vertreten.

Weitere Finanzierungsmöglichkeiten

Projektfinanzierungen Grossprojekte im Infrastrukturbereich werden oft über Projektfinanzierungen realisiert. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Gesellschaft (Special Purpose Company) gegründet, die das Projekt betreiben soll. Die gewährten Kredite werden mit selbst erwirtschafteten Mitteln zurückbezahlt. Die SERV kann auch bei dieser Finanzierungsform das politische Risiko, das Transfer- und das Delkredererisiko der Betreibergesellschaft decken. Voraussetzung ist eine positive Beurteilung des Länderrisikos und der zukünftigen Mittelzuflüsse aus dem Projektbetrieb. Bei diesen Geschäften prüft die SERV die projektspezifischen Risiken sehr eingehend, in der Regel mit der Unterstützung externer Experten.

Mischkredite In der Schweiz werden Hilfskredite in Form von Mischkrediten (tied aid) für eine Anzahl von Ländern angeboten. Bei Mischkrediten handelt es sich um Exportkredite, welche auf Staatsverträgen basieren. Die Bedingungen werden vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO festgelegt. Bei einem Teil des eingeräumten Kredits (Bundestranche) kommen staatliche Vorzugsbedingungen zum Tragen. Die kommerzielle Tranche (Bankentranche) wird in der Regel bei der SERV abgesichert.

«Neue Produkte im Rahmen der Stabilisierungsmassnahmen II des Bundes – eine wichtige Unterstützung der Schweizer Exportwirtschaft in der Wirtschaftskrise.»

→ Produkte der SERV, Seite 30



Vom Antrag zur Versicherungspolice

Neuanträge	Exporteure und Finanzinstitute können Neuanträge mit dem Antragsformular der SERV einreichen. Dieses Antragsformular sowie alle Beilagen sind auf der Webpage unter www.serv-ch.com zu finden.
Grundsätzliche Versicherungszusagen	Mit dem Antrag für eine Grundsätzliche Versicherungszusage kann abgeklärt werden, ob und zu welchen Konditionen ein Geschäft versichert werden kann. Diese Zusage ist in der Regel während sechs Monaten gültig. Eine Prüfprämie fällt nur dann an, wenn eine eingehende Prüfung des Delkredererisikos notwendig ist.
Versicherungspolice	Liegt ein gültiger Exportvertrag vor, kann direkt eine Versicherungspolice beantragt werden.
Zeitpunkt des Antrags	Versicherungspolice können frühestens sechs Monate vor Risikobeginn beantragt werden. Ein Antrag nach Risikobeginn sollte möglichst vermieden werden.
Zusätzliche Angaben	Je nach Komplexität des Geschäftes können zusätzliche Angaben notwendig sein. In diesem Fall wird sich die SERV mit dem Versicherungsnehmer direkt in Verbindung setzen.
Umwelt	Bei der Berücksichtigung von Umweltaspekten im Zusammenhang mit einer Exportrisikoversicherung stützt sich die SERV auf internationale Standards und Vereinbarungen (siehe auch Kapitel «Umwelt, Entwicklung und Transparenz», Seite 9).
Entwicklung	Bei der Beurteilung von entwicklungspolitischen Fragen berücksichtigt die SERV die Grundsätze der schweizerischen Aussenpolitik. Weitere Informationen sind im Kapitel «Umwelt, Entwicklung und Transparenz», Seite 9, aufgeführt.
Korruption	Voraussetzung für die Erstellung und Gültigkeit einer SERV-Police ist die Einhaltung der Gesetzesvorschriften, die auf das Ausfuhrgeschäft anwendbar sind. Dies schliesst insbesondere auch die Bestimmungen des Korruptionsstrafrechts ein. Auch zu diesem Thema sind weitere Informationen im Kapitel «Umwelt, Entwicklung und Transparenz», Seite 10, aufgeführt.
Prüfung des Antrags	Ab einer bestimmten Grösse muss der Antrag vom Versicherungsausschuss, der in regelmässigen Abständen tagt, und/oder vom Verwaltungsrat der SERV bewilligt werden.
Erstellung der Versicherungspolice	Nach der positiven Beurteilung kann die Versicherungspolice ausgestellt werden.

Zession	Die Ansprüche aus einer Versicherungspolice können mit Zustimmung der SERV an Finanzinstitute oder Dritte abgetreten werden.
Nachträgliche Änderungen	Änderungen der Bestellungen- oder Zahlungsbedingungen, der Liefer- oder Arbeitsfristen usw. müssen der SERV umgehend gemeldet werden. Bei drohendem Schaden oder bereits akzeptiertem Schaden können Änderungen nur noch in Einzelfällen genehmigt werden.
Pflichten des Versicherungsnehmers	Die SERV ist auf Informationen über den Verlauf des Geschäftes durch den Versicherungsnehmer oder Zessionar angewiesen. Nach Ermittlung des Starting Point ist der SERV der Tilgungsplan unaufgefordert zuzustellen. Zudem ist eine frühzeitige Information wichtig, wenn vertragliche Zahlungen nicht zeitgerecht eingegangen sind oder ein Verlust einzutreten droht.

«Ein wichtiges Instrument der Standortpolitik des Bundes – die SERV trägt zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Schweiz bei.»

→ Ziele der SERV, Seite 5



Versicherbare Risiken

-
- Politisches Risiko** Unter das politische Risiko fallen ausserordentliche staatliche Massnahmen oder politische Ereignisse im Ausland wie Krieg, Revolution, Annexion und bürgerliche Unruhen. Die Versicherung kommt einerseits zum Zug, wenn die politische Situation Schuldnern die Vertragserfüllung verunmöglicht. Andererseits findet sie ihre Anwendung, wenn die politische Situation zu Verlust, Beschlagnahmung, Beschädigung oder Verhinderung der Wiederausfuhr von Waren des Versicherungsnehmers führt oder wenn die Rechte des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden.
- Transferrisiko** Unter das Transferrisiko fallen devisenrechtliche Massnahmen einer Regierung oder Zentralbank, die dem Abnehmer die Bezahlung verunmöglichen. Der Abnehmer hat zwar den Gegenwert in seiner Lokalwährung deponiert, die Zentralbank stellt jedoch die erforderlichen Devisen nicht zur Verfügung.
Unter das Transferrisiko fällt auch das Risiko, dass Fälligkeiten eines in finanzielle Notlage geratenen Landes aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung umgeschuldet, d. h. um mehrere Jahre aufgeschoben werden (Pariser Club).
- Delkredererisiko** Beim kommerziellen Risiko (Delkredererisiko) handelt es sich um die Zahlungsunfähigkeit bzw. -verweigerung des Käufers respektive Garanten. Die SERV kann das Delkredererisiko von staatlichen Abnehmern und von privaten Käufern versichern.
- Risiken der höheren Gewalt** Die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Versendung von Waren unmittelbar infolge des Eintritts von Risiken höherer Gewalt kann bei der SERV versichert werden, wenn dieses Risiko bei Risikobeginn nicht anderweitig zu zumutbaren Konditionen absicherbar war.
- Deckungssatz** Der Deckungssatz für politische Risiken sowie für Delkredererisiken beträgt maximal 95 Prozent.
-



Produkte

Gesamtübersicht

Die Produktpalette der SERV bietet einen lückenlosen Versicherungsschutz über den gesamten Zeitraum eines Exportgeschäftes. Die Versicherungsnehmer können die Versicherungen nach ihren individuellen Bedürfnissen auswählen und kombinieren.



* Produkte im Rahmen der Stabilisierungsmassnahmen II des Bundes

Fabrikationsrisikoversicherung

Mit der Fabrikationsrisikoversicherung versichert die SERV die Produktionskosten (Selbstkosten) für ein Exportgeschäft gegen das Risiko eines Produktionsabbruchs.

Versicherte Risiken	Schutz gegen einen Produktionsabbruch, insbesondere aufgrund <ul style="list-style-type: none"> – politischer Risiken wie ausserordentliche staatliche Massnahmen und kriegerische Ereignisse; – Embargomassnahmen, welche von der Schweiz oder anderen am Exportgeschäft beteiligten Drittländern verhängt wurden; – der Insolvenz des ausländischen Bestellers / Käufers; – des Rücktritts vom Vertrag und der Nichtzahlung von Stornierungskosten oder aufgrund schwerwiegender Vertragsverletzungen durch den ausländischen Schuldner.
Deckungsgegenstand	Selbstkosten, die für die Durchführung der Lieferungen und Leistungen erforderlich sind, maximal bis zur Höhe des Auftragswertes.
Versicherungsdauer	In der Regel ab Inkrafttreten des Vertrags bis zur letzten Lieferung bzw. dem Versand der Ware.
Karenzfrist	Drei Monate
Deckungssatz	95 Prozent

Lieferantenkreditversicherung

Mit einer Lieferantenkreditversicherung sichert ein Schweizer Exporteur seine Bar- oder Kreditforderung mit kurz- oder langfristigem Zahlungsziel aus einem Einzelexport ab. Mit dieser Versicherung kann auch das Nichtauszahlungsrisiko ab Versand bis zur Auszahlung eines Käuferkredits abgesichert werden, wenn das Exportgeschäft zu maximal 95 Prozent des Auftragswertes aus einem gebundenen Käuferkredit finanziert wird.

Versicherte Risiken	Schutz gegen einen Zahlungsausfall aufgrund <ul style="list-style-type: none"> – politischer Risiken wie ausserordentliche staatliche Massnahmen oder kriegerische Ereignisse; – Transferrisiken wie die Nicht-Konvertierung / -Transferierung von Landeswährungsbeträgen; – Risiken höherer Gewalt, sofern nicht anderweitig zu marktfähigen Konditionen versicherbar; – Delkredererisiken wie Insolvenz des Bestellers oder Nichtzahlung der Forderung innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit (protracted default).
----------------------------	---

Unabhängig vom rechtlichen Bestand einer fälligen Forderung ist das Risiko versichert, dass

- die Vertragserfüllung durch politische Ursachen verunmöglicht wird und dem Exporteur deshalb keine Forderungen für erbrachte Lieferungen respektive Leistungen zustehen;
- versandte Ware aus politischen Gründen beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört wird, sofern dieses Risiko nicht anderweitig zu zumutbaren Konditionen versicherbar war.

Deckungsgegenstand	Forderungen aus einem Einzelexportvertrag: <ul style="list-style-type: none"> – Bar- oder Kreditforderung für erbrachte Lieferungen / Leistungen; – Vertragszinsen bis Fälligkeit; – Allfällige Verzugszinsen bis Ende Karenzfrist; – Finanzierungsnebenkosten.
---------------------------	---

Versicherungsdauer	Ab Beginn des jeweiligen Versands respektive der Lieferung der Ware bzw. mit Beginn der Leistungen. Die Versicherung endet mit der vollständigen Bezahlung der gedeckten Forderung.
---------------------------	---

Karenzfrist	Drei Monate
--------------------	-------------

Deckungssatz	95 Prozent*
---------------------	-------------

* Erhöhung des Deckungssatzes im Rahmen der Stabilisierungsmassnahmen II generell auf 95 Prozent.

Vertragsgarantieversicherung

Die SERV versichert gegen Verluste aus der Inanspruchnahme von Vertragsgarantien (üblicherweise eine Bankgarantie), die ein Versicherungsnehmer zur Sicherstellung seiner eigenen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Besteller respektive Käufer bereitstellen muss.

Zu den Garantietypen zählen die Anzahlungs-, die Gewährleistungs- und die Bietungsgarantie. Die SERV versichert grundsätzlich alle Vertragsgarantietypen. Es ist jedoch zu beachten, dass die Anzahlungsgarantie im Rahmen der Fabrikationsrisikoversicherung indirekt bereits mitversichert ist und somit nicht doppelt versichert werden kann (siehe auch Fabrikationsrisikoversicherung).

Versicherte Risiken	Schutz gegen Verlust des Garantiebetrags, wenn die Garantie vom ausländischen Besteller/Käufer <ul style="list-style-type: none"> – rechtmässig in Anspruch genommen wird, weil der Schweizer Exporteur seine Verpflichtungen aus im Ausland liegenden politischen Gründen oder aufgrund höherer Gewalt nicht erfüllen kann; – rechtmässig in Anspruch genommen wird, weil aufgrund einer durch die Schweiz erlassenen Embargomassnahme die Durchführung des Vertrags unmöglich wird; – aus sonstigen Gründen widerrechtlich in Anspruch genommen (unfair calling) und der Verlust nicht innerhalb von drei Monaten seit Inanspruchnahme und Ausbezahlung des Garantiebetrags ersetzt wird.
Deckungsgegenstand	Nominalbetrag der zugrunde liegenden Vertragsgarantie.
Versicherungsdauer	Ab Ausstellung der Garantie bis zu ihrer Rückgabe, ihrem Verfall oder mit Erfüllung des Rückzahlungsanspruchs (bei unfair calling).
Karenzfrist	Drei Monate
Deckungssatz	95 Prozent

Bondgarantie

Im Auftrag des Exporteurs garantiert die SERV mit der Bondgarantie, dass die SERV dem Garantie stellenden Finanzinstitut auf erste schriftliche Anforderung eine bestimmte Vergütung leistet, wenn die Vertragsgarantie in Anspruch genommen wurde und der Exporteur seinen vertraglichen Leistungen nicht nachkommt.

Die Bondgarantie ergänzt die Vertragsgarantieversicherung der SERV und erleichtert es dem Exporteur, bei seinem Finanzinstitut die Ausstellung einer Vertragsgarantie zu erwirken. Die Liquidität des Exporteurs bleibt (insbesondere bei der Anzahlungsgarantie) gewahrt, da dem Finanzinstitut keine weiteren Sicherheiten gestellt werden müssen.

Der Exporteur bleibt verpflichtet, der Garantin bei Inanspruchnahme der Vertragsgarantie Deckung zu leisten. Ist er dazu nicht in der Lage, vergütet die SERV der Garantin den in der Bondgarantie dokumentierten Betrag auf erstes Verlangen. Die SERV deckt somit das Zahlungsrisiko des Exporteurs.

Versichertes Risiko	Schutz gegen die Zahlungsunfähigkeit des Exporteurs bei Inanspruchnahme der Vertragsgarantie. Garantierte Vergütung des geleisteten Betrages bis zum in der Bondgarantie dokumentierten Umfang auf erstes Verlangen, wenn der Exporteur keine Deckung leistet.
Deckungsgegenstand	Maximal der Nominalbetrag der Vertragsgarantie, welche der Bondgarantie zugrunde liegt.
Garantiedauer	Möglich ab Inkrafttreten der Vertragsgarantie, frühestens mit Zugang der Bondgarantie bei der Garantin. Die Bondgarantie erlischt in der Regel mit deren Rückgabe, der Entlastung der SERV durch die Garantin oder 30 Tage nach Verfall der Vertragsgarantie.
Karenzfrist	Keine
Deckungssatz	Bis zu 95 Prozent

Beschlagnahmerisikoversicherung

Ware, die für die Einlagerung, Ausstellung, Erprobung oder Durchführung von Montagearbeiten ins Ausland ausgeführt wird, kann bei der SERV gegen Verluste aufgrund einer Beschlagnahmung, Zerstörung oder Beschädigung versichert werden.

Versicherte Risiken	Schutz gegen Beschlagnahmerisiken, die zurückzuführen sind auf <ul style="list-style-type: none"> – die Beschlagnahme versicherter Ware durch staatliche Stellen; – einen dauerhaften Verlust der Verfügungsgewalt, Untergang, Zerstörung oder Beschädigung versicherter Ware aufgrund politischer Risiken im Ausland; – einen dauerhaften Verlust der Verfügungsgewalt, Untergang, Zerstörung oder Beschädigung versicherter Ware unmittelbar als Folge von Risiken höherer Gewalt, sofern diese Risiken bei Risikobeginn nicht oder nicht zu zumutbaren Konditionen auf dem Privatmarkt versicherbar waren.
Deckungsgegenstand	Selbstkosten, die der beschlagnahmten Ware unmittelbar zugeordnet werden können.
Versicherungsdauer	Mit Versand der Ware bzw. spätestens mit Überschreitung der schweizerischen Grenze bis zum jeweiligen Verkauf aus dem Konsignationslager bzw. mit der Rückführung der ausgeführten Ware.
Karenzfrist	Drei Monate
Deckungssatz	95 Prozent

Globalversicherung

Schweizer Exporteure können über eine Globalstelle mehrere Versicherungsanträge für Lieferungen an verschiedene Besteller in unterschiedlichen nicht marktfähigen Ländern zusammenfassen und in einer Globalversicherung absichern lassen.

Versicherbare Exportgeschäfte	Die Globalversicherung basiert auf einem Vertrag zwischen der von den Schweizer Exporteuren ermächtigten Globalstelle und der SERV. Im Rahmen der in der Police festgelegten Höchstbeträge und weiteren Voraussetzungen (Limiten) erfasst die Globalversicherung alle von einem Exporteur während einer Abrechnungsperiode fakturierten Exportgeschäfte. Sie deckt jedoch nur Exportgeschäfte, die an Besteller in durch die Police festgelegte Länder gehen und eine Kreditlaufzeit von maximal zwölf Monaten aufweisen. Die Versicherungspolice legt insbesondere Folgendes fest: die Länder- und Schuldnerlimiten, die zugelassenen Warenarten, die maximalen Kreditlaufzeiten in Abhängigkeit von Warenarten, die Deckungssätze und die Höhe der ausländischen Zulieferungen.
Globalstelle	Die Globalstelle fasst die von mehreren Exporteuren eingereichten Versicherungsgesuche zusammen und stellt bei der SERV Antrag auf Erteilung einer Globalversicherung. Soweit Limiten für noch nicht akzeptierte private Käufer beantragt werden, ist Informationsmaterial zur Bonitätsanalyse miteinzureichen. Die Globalstelle entscheidet über die Zuteilung der gewährten Globalversicherung an die Exporteure. Die Exporteure sind nach der Zuteilung aus der Globalversicherung unmittelbar berechtigt.
Karenzfrist	Drei Monate
Deckungssatz	95 Prozent

Käuferkreditversicherung

Banken oder Finanzinstitute können die Rückzahlungsansprüche gegenüber dem ausländischen Kreditnehmer bei der SERV absichern, die sich aus einer Finanzierung von Schweizer Exportgeschäften ergeben. Solche exportgebundenen Finanzierungen (Käuferkredite) können sowohl den kurz- als auch den mittel-/langfristigen Bereich betreffen.

Versicherte Risiken	Schutz gegen einen Zahlungsausfall aufgrund <ul style="list-style-type: none"> – politischer Risiken wie ausserordentliche staatliche Massnahmen oder kriegerische Ereignisse; – Transferrisiken wie die Nicht-Konvertierung / -Transferierung von Landeswährungsbeträgen; – Risiken höherer Gewalt, sofern nicht anderweitig zu marktfähigen Konditionen versicherbar; – Delkredererisiken wie Insolvenz des Bestellers oder Nichtzahlung der Forderung innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit (protracted default).
----------------------------	---

Nichtauszahlungsrisiko

Die Käuferkreditdeckung kann sowohl isoliert als auch kombiniert mit einer Versicherung zugunsten des Exporteurs in Anspruch genommen werden. In letzterem Fall wird der Exporteur mit einer Lieferantenkreditversicherung davor geschützt, dass nach dem Versand der Waren aufgrund eines versicherten Risikos keine Auszahlungen aus dem Käuferkredit an ihn erfolgen (Nichtauszahlungsrisiko).

Deckungsgegenstand	Forderungen aus einem gebundenen Käuferkredit: <ul style="list-style-type: none"> – Kapital; – Vertragszinsen bis Fälligkeit; – Verzugszinsen bis Ende Karenzfrist; – Finanzierungsnebenkosten.
Versicherungsdauer	Beginn bei Auszahlung des Kredites. Die Versicherung endet mit der Bezahlung der letzten gedeckten Kreditrate. Für nicht ausbezahlte Beträge besteht keine Haftung, sofern keine anderweitige Deckung (Lieferantenkreditversicherung des Exporteurs) beantragt wurde.
Karenzfrist	Ein Monat
Deckungssatz	95 Prozent für alle Risiken – der Selbstbehalt von 5 Prozent ist nicht anderweitig versicherbar.

Fabrikationskreditversicherung

Mit der Fabrikationskreditversicherung versichert die SERV die im Fabrikationskreditvertrag vereinbarten Rückzahlungsansprüche einer Bank gegenüber dem Exporteur. Die SERV ist entschädigungspflichtig, wenn der Exporteur den Kredit nicht fristgerecht zurück bezahlt. Sie trägt somit das Risiko, dass der Exporteur während der Produktionsphase zahlungsunfähig wird. Mit dem Fabrikationskredit gewährt die Bank (Versicherungsnehmer) dem Exporteur einen Kredit zur Finanzierung der Selbstkosten für ein bei der SERV versichertes Exportgeschäft. Die Fabrikationskreditversicherung wird in der Regel in Verbindung mit einer Lieferanten- resp. Käuferkreditversicherung ausgestellt.

Versicherte Risiken	Nicht-Erfüllung der im Fabrikationskreditvertrag vereinbarten Rückzahlungsansprüche der Bank gegenüber dem Exporteur für an ihn ausbezahlte Kreditbeträge.
Deckungsgegenstand	Erfüllung der im Fabrikationskreditvertrag vereinbarten Rückzahlungsansprüche inklusive vertraglich vereinbarten Finanzierungsnebenkosten, Zinsforderungen sowie Verzugszinsen.
Versicherungsdauer	Ab jeweiliger Auszahlung des Kredites bis zur Erfüllung der versicherten Forderung.
Karenzfrist	Ein Monat
Deckungssatz	Max. 80 Prozent des Kreditbetrags

Akkreditivbestätigungsversicherung

Die Akkreditivbestätigungsversicherung ermöglicht es Banken, Akkreditive ausländischer Finanzinstitute zu bestätigen, deren Risiken sie ohne diese Versicherung nicht übernommen hätten. Die SERV richtet für die häufigsten Akkreditiv eröffnenden ausländischen Banken Limiten ein und kann dadurch avisierenden Banken Versicherungszusagen für Einzelgeschäfte innerhalb von 24 Stunden abgeben. Die SERV verzichtet gegenüber der avisierenden Bank bei der Akkreditivbestätigungsversicherung auf Deckungseingriffe infolge erhöhter Risiken während der Laufzeit des Akkreditivs. Die Akkreditivbestätigungsversicherung kann auch in Verbindung mit einer Fabrikationsrisikoversicherung ausgestellt werden.

Versicherte Risiken	Schutz gegen Zahlungsausfall aufgrund <ul style="list-style-type: none"> – politischer Risiken wie ausserordentliche staatliche Massnahmen oder kriegerische Ereignisse; – Transferrisiken wie die Nicht-Konvertierung / -Transferierung von Landeswährungsbeträgen; – Risiken höherer Gewalt, sofern nicht anderweitig zu marktfähigen Konditionen versicherbar; – Delkredererisiken wie Insolvenz der Akkreditiv eröffnenden Bank oder missbräuchliche Nichtzahlung der Forderung aus dem Akkreditiv.
Deckungsgegenstand	Erfüllung der Hauptforderungen aus Akkreditivgeschäften gegenüber der Akkreditiv eröffnenden Bank inkl. Verzugszinsen.
Versicherungsdauer	Ab Bestätigung des Akkreditivs oder Abgabe der stillen Bestätigung bis zur Erfüllung der versicherten Forderung.
Karenzfrist	Ein Monat
Deckungssatz	95 Prozent für alle Risiken – der Selbstbehalt von 5 Prozent ist nicht anderweitig versicherbar.

Refinanzierungsgarantie

Mit der Refinanzierungsgarantie verpflichtet sich die SERV gegenüber einem refinanzierenden Finanzinstitut eine von der SERV bereits versicherte Forderung auf erstes schriftliches Anfordern zu zahlen. Die Refinanzierungsgarantie erlaubt es dem Finanzinstitut, das den Exportkredit gewährt, sich zu günstigeren Bedingungen zu refinanzieren. Die Refinanzierungsgarantie wird immer als Ergänzung zu einer Käuferkredit- resp. einer an ein Finanzinstitut abgetretenen Lieferantenkreditversicherung ausgestellt.

Versicherte Risiken	Zahlungsausfall des Exportkredit gewährenden Finanzinstituts gegenüber dem refinanzierenden Finanzinstitut.
Deckungsgegenstand	Forderungen des Refinanzierungsinstituts gegenüber dem Exportkredit gewährenden Finanzinstitut.
Garantiedauer	Möglich ab Abschluss des Refinanzierungsvertrages, frühestens mit Zugang der Refinanzierungsgarantie beim Refinanzierungsinstitut. Die Verpflichtungen der SERV aus der Refinanzierungsgarantie erlöschen mit Rückgabe der Refinanzierungsgarantie, mit Erfüllung der garantierten Forderungen oder mit Ablauf einer in der Refinanzierungsgarantie festgesetzten Befristung.
Karenzfrist	Keine
Deckungssatz	100 Prozent



Prämien

Einleitung

Die SERV erhebt Aufwands- und Versicherungsprämien. Sie berücksichtigt hierbei die Grundsätze der Eigenwirtschaftlichkeit und beachtet die Vorgaben des OECD-Konsensus (OECD-Länderrisikomodel). Der Prämientarif regelt Grundsätze, Arten, Höhe, Zuschläge, Rabatte, Erhebung sowie Rückerstattung der Prämien und ist unter www.serv-ch.com > Prämien abrufbar.

Aufwandsprämien Aufwandsprämien werden als Prüfprämien, Verlängerungsprämien und Sonderprüfprämien erhoben. Sie werden der Versicherungsprämie weder angerechnet noch können sie rückerstattet werden.

Prüfprämien

Die Prüfprämie wird für die Analyse eines privaten Käufers sowie von privaten Banken auf Einzelfallbasis bei Antragsstellung erhoben. Ihre Höhe ist abhängig vom Auftragswert.

Verlängerungsprämien

Grundsätzliche Versicherungszusagen werden auf sechs Monate befristet und können auf Antrag jeweils um maximal weitere sechs Monate verlängert werden. Ab der ersten Verlängerung wird jeweils eine Verlängerungsprämie in der Höhe von 25 Prozent der Prüfprämie erhoben.

Sonderprüfprämien

Die Sonderprüfprämie wird nur in bestimmten Fällen erhoben. Sie bildet den erhöhten Prüf- und wiederkehrenden Review-Aufwand bei komplexeren Finanzierungen ab, etwa bei Projektfinanzierungen und strukturierten Finanzierungs-Projekten.

Versicherungsprämien Die Höhe der Versicherungsprämien ist abhängig von folgenden Risiko bestimmenden Faktoren: Auftragswert, Zahlungsbedingungen, Laufzeit des Geschäftes (Risikolaufzeit), Länderkategorie und Käufer-/Bankenkategorie.

Zusatzprämientarif für Produkte im Rahmen der Stabilisierungsmassnahmen II

Der Zusatzprämientarif ergänzt den Prämientarif. Er regelt die Berechnung und Erhebung von Prämien für die im Rahmen der Stabilisierungsmassnahmen II des Bundes genehmigten neuen Produkte der SERV (Akkreditivbestätigungsversicherung, Bondgarantie, Refinanzierungsgarantie und Fabrikationskreditversicherung). Einzelheiten zu der Erhebung sowie der Rückerstattung der Prämien für die neuen Produkte sind unter www.serv-ch.com > Prämien zu finden.

Prämienrelevante Fristen beim Lieferantenkredit

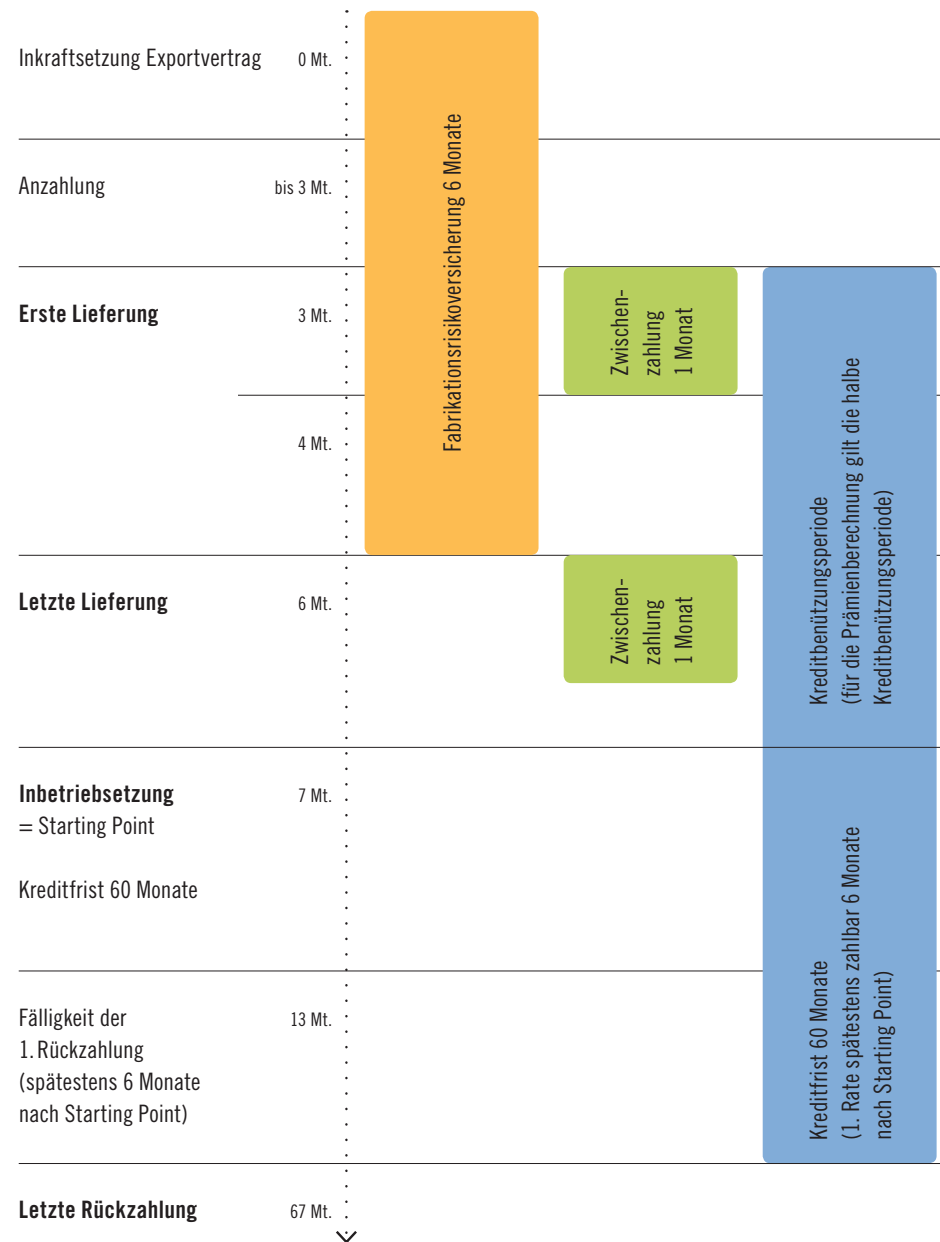
An folgendem Beispiel können die prämierelevanten Fristen abgelesen werden. Bei mittel- und langfristigen Geschäften wird die halbe Kreditbenützungsdauer zur Kreditfrist dazugerechnet, um die prämierelevante Laufzeit zu eruieren.

Zahlungsbedingungen 10 Prozent Anzahlung, fällig vor Lieferung
5 Prozent Zwischenzahlung, fällig pro rata Lieferung / Inbetriebsetzung
85 Prozent Lieferantenkredit

Auftragswert Lieferwert: 1 Mio. CHF
Selbstkosten: 800 000 CHF (für Fabrikationsrisikoversicherung)

Laufzeiten

Inkraftsetzung Exportvertrag:	Januar (Monat 0)
Erste Lieferung:	3 Monate nach Inkraftsetzung des Exportvertrages
Letzte Lieferung:	6 Monate nach Inkraftsetzung des Exportvertrages
Fabrikationsdauer:	6 Monate
Inbetriebsetzung:	1 Monat nach letzter Lieferung
Starting Point:	Inbetriebsetzung
Kreditfrist:	5 Jahre / 60 Monate

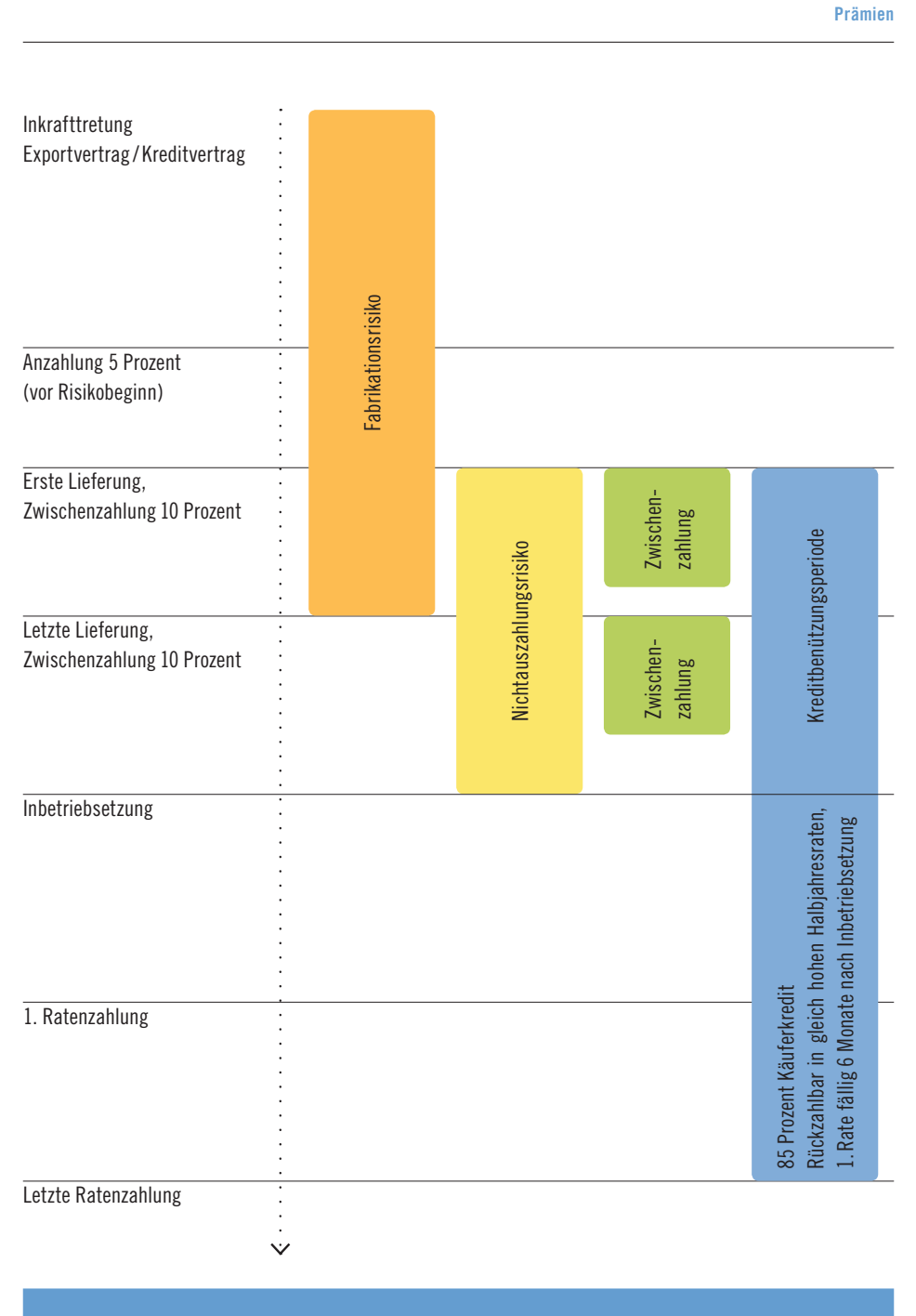


Ablauf eines kombinierten Käuferkredits

Folgende Grafik veranschaulicht den üblichen Ablauf eines kombinierten Käuferkredits.

Zahlungsbedingungen

- 5 Prozent Anzahlung
- 10 Prozent Zwischenzahlung, fällig pro rata Lieferung
- 85 Prozent Käuferkredit, Auszahlung pro rata Lieferung / Inbetriebsetzung





Versicherungsfall und Forderungs- management

Gemäss den allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, alles zu unternehmen, um einen Versicherungsfall zu verhindern. Entsteht dennoch ein Schaden, wird dieser im versicherten Umfang und nach Ablauf der Karenzfrist vergütet. Die Forderung geht sodann an die SERV über. Der Versicherungsnehmer bleibt jedoch verpflichtet, zur Schadenminderung beizutragen.

Drohender Schaden Ein drohender Schaden ist anzunehmen bei wesentlichen Pflichtverletzungen des Schuldners oder bei Eintritt von Gefahr erhöhenden Umständen. Es muss also erkennbar sein, dass sich die Wahrscheinlichkeit, dass ein versichertes Risiko eintreten könnte, erhöht hat. Der Versicherungsnehmer hat wesentliche Pflichtverletzungen des Schuldners und den Eintritt von Gefahr erhöhenden Umständen der SERV umgehend zu melden.

Beispiele:

- Vertraglich vereinbarte Zahlungen gehen bei Fälligkeit nicht ein;
- Der Schuldner ersucht um eine Verlängerung der Zahlungsfristen, er verletzt wesentliche Vertragspflichten oder befindet sich im Annahmeverzug;
- Änderung der wirtschaftlichen Lage oder negative Informationen über Schuldner;
- Einleitung eines Sanierungs- oder Liquidationsverfahrens (Nachlassstundung, amtliches Vergleichsverfahren, Konkurs) gegen den Schuldner.

Versicherungsfall Als Versicherungsfall gilt der Eintritt eines versicherten Risikos und das Ablaufen der Karenzfrist.

Die Karenzfrist beträgt je nach Versicherung ein bis drei Monate. Die Frist beginnt mit dem Eintritt eines versicherten Risikos (z. B. bei Fälligkeit der versicherten Forderung). Verzugszinsen in der Karenzfrist sind gedeckt.

Mit Auszahlung der Entschädigung gehen allfällige Forderungen gegen den ausländischen Schuldner und hierfür gestellte Sicherheiten im Ausmass der geleisteten Entschädigung an die SERV über.

Unter Einbezug versicherter Forderungen in Umschuldungen und Restrukturierungen bestimmt die SERV die weiteren Regress- und Schadenminderungsmassnahmen für die Gesamtforderung.

- Wichtigste Pflichten**
- Der Versicherungsnehmer hat korrekte, vollständige Angaben zum versicherten Geschäft zu machen;
 - Abweichungen vom dokumentierten Sachverhalt sind der SERV sofort mitzuteilen;
 - Gefahrerhöhungen im Zusammenhang mit dem versicherten Geschäft sind umgehend zu melden;
 - Alle durch die Umstände gebotenen und zumutbaren Massnahmen sind zu treffen, um den Schaden nachträglich abzuwenden oder zu begrenzen;
 - Das Formular für die Schadenmeldung ist bei der SERV anzufordern und nach Ablauf der Karenzfrist einzureichen, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls;
 - Mit der Schadenmeldung sind sämtliche Dokumente einzureichen, welche die Verwirklichung des versicherten Risikos, die Feststellung des eingetretenen Schadens und des Kausalzusammenhangs sowie die vereinbarten Sicherheiten belegen.

Spezielle Regelungen bei der Käuferkreditversicherung

Die SERV akzeptiert im Entschädigungsfall die Abstraktheit des Finanzierungsgeschäfts vom Grundgeschäft (Exportvertrag). Dies bedeutet, dass die Bank lediglich den Bestand, die Fälligkeit und die rechtliche Durchsetzbarkeit ihrer abstrakten Kreditforderung und allfälliger hierfür bestellter Sicherheiten nachzuweisen hat. Einwendungen des Schuldners, die im Rahmen des Exportgeschäfts erhoben werden, sind gegenüber der Kreditforderung nicht zulässig und daher auch für die SERV unbeachtlich.

Darüber hinaus haftet die Bank bei Pflichtverletzungen nur für eigenes Verschulden. Pflichtverletzungen des Exporteurs, die sie weder kannte noch hätte kennen müssen, stehen der Entschädigung somit nicht entgegen. Im Falle einer fehlerhaften Vertragserfüllung oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Exporteurs hat die SERV die Möglichkeit, mittels der Ermächtigungs- und Verpflichtungserklärung Rückgriff auf den Exporteur zu nehmen.

Ist der Versicherungsfall nachgewiesen und der Schaden begründet, so wird die Entschädigung innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Anerkennung des Versicherungsfalls durch die SERV ausbezahlt.

«Sicherheit und Vertrauen für Schweizer Exporteure – die SERV erleichtert die Übernahme von Auslandaufträgen.»

→ Versicherbare Risiken, Seite 28

Kontakt

Wenn Sie Fragen zur SERV und ihren Angeboten haben, stehen Ihnen folgende Mitarbeitende der SERV zur Verfügung:

- Verena Utzinger, Leiterin Kundenberatung Region West/Süd
verena.utzinger@serv-ch.com, T +41 44 384 47 85
- Tina Rosenbaum, Leiterin Kundenberatung Region Ost
tina.rosenbaum@serv-ch.com, T +41 44 384 47 84
- Noriyuki Arai, Leiter Kredit- & Länderanalyse
noriyuki.arai@serv-ch.com, T +41 44 384 47 76

© Schweizerische Exportrisikoversicherung

Herausgeberin: SERV Schweizerische Exportrisikoversicherung, Kirchenweg 8, 8032 Zürich

Gestaltung: Crafft Kommunikation AG, Hohlstrasse 201, 8004 Zürich

Druck: Sihldruck AG, Binzstrasse 9, 8045 Zürich

Ihr Partner für die Versicherung von Schweizer Exportgeschäften

SERV Schweizerische Exportrisikoversicherung

Kirchenweg 8, Postfach, 8032 Zürich

T +41 44 384 47 77, F +41 44 384 47 87

info@serv-ch.com, www.serv-ch.com